

Vertrag
zwischen den Einwohnergemeinden
Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümlingen und Wittinsburg
über
die Führung einer gemeinsamen Kreisschule
für den Kindergarten und die Primarschule
vom 1. Januar 2014
Stand 1. August 2022

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a und § 47 Absatz 1 Ziffer 14^{bis} des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG) sowie auf § 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und g, § 13 Buchstaben a, b und d, § 15, § 16 Absatz 1 und 2^{bis} sowie § 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümlingen und Wittinsburg folgenden Vertrag:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Dieser Kreisschulvertrag regelt die gemeinsame Führung des Kreiskindergartens und der Kreisprimarschule sowie der Speziellen Förderung in denselben sowie des schulzugehörigen Angebotes.

§ 2 Ziel

Ziel des Vertrages ist es, für die Kinder des Kindergartens und der Primarschule aller Vertragsgemeinden ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot zu tragbaren Kosten zu gewährleisten, wobei das Wohl des Kindes im Zentrum steht.

§ 3 Aufgaben

Die Vertragsgemeinden sind gemeinsam verantwortlich für die im Bildungsgesetz in § 15 umschriebenen Aufgaben.

II. Organisation

§ 4 Schülerinnen und Schüler

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Vertragsgemeinden in den entsprechenden Stufen.

§ 5 Schulort

1. Die Schulstandorte sind Rümelingen als Hauptschulstandort sowie Buckten, Häfelfingen, Känerkinden und Wittinsburg als Nebenschulstandorte.
2. Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Kindergarten und die 1. und 2. Klasse in der Regel in ihrer Wohngemeinde resp. an den Nebenschulstandorten in Buckten, Häfelfingen und Wittinsburg.
3. Ab der 3. bis und mit der 6. Klasse besuchen die Schülerinnen und Schüler die Schule am Hauptstandort in Rümelingen. Auf Antrag der Kreisschulleitung kann der Kreisschulrat im Bedarfsfall aus Platzgründen die Erteilung von Lektionen an Nebenschulstandorten bewilligen.
4. Die Doppellektion Turnen von Klassen, welche ausschliesslich aus Kindern der Gemeinden Buckten, Känerkinden und Wittinsburg bestehen, werden nach Möglichkeit in Känerkinden durchgeführt.
5. Eine allfällige Beteiligung an den Kosten der Schülertransporte ist Sache der einzelnen Vertragsgemeinden.

§ 6 Klassenbildung

1. Es wird eine einzige Klassenbildung über alle Vertragsgemeinden (nachfolgend auch Kreisschule genannt) erstellt.
2. Die Kreisschulleitung teilt die Kinder in Klassen ein.
3. Die Kreisschulleitung bildet in der Regel ab der 3. Primarschulklasse Jahrgangsklassen.
4. Verschiebungen von einzelnen Schülerinnen und Schülern in eine andere Gemeinde innerhalb der Kreisschule können in begründeten Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Kreisschulrat in Absprache mit der Kreisschulleitung verfügt werden.
5. Verschiebungen von Schülerinnen und Schülern in eine andere Gemeinde innerhalb der Kreisschule können aus administrativen, organisatorischen oder räumlichen Gründen auf Antrag der Kreisschulleitung vom Kreisschulrat verfügt werden.

§ 7 Räumlichkeiten, Wartung und Unterhalt

1. Die Standortgemeinden stellen der Kreisschule die notwendigen Räumlichkeiten gegen Entschädigung gemäss der Zusatzvereinbarung „Mietkosten“ zur Verfügung.
2. Der Hauptschulstandort Rümelingen stellt der Kreisschulleitung und dem Kreisschulsekretariat Büroräumlichkeiten zur Verfügung.
3. Jede Standortgemeinde sorgt für Beheizung, Strom, Wartung und Unterhalt der Räume.

§ 8 Blockzeiten

1. Der Unterricht findet in umfassenden Blockzeiten gemäss § 12 des Bildungsgesetzes statt.
2. Geringfügige zeitliche Anpassungen der Anfangs- und Schlusszeiten auf Grund der Bus- und Zugverbindungen können vom Kreisschulrat bewilligt werden.

§ 9 Spezielle Förderung

1. Die Spezielle Förderung beinhaltet das ganze Angebot gemäss § 44 des Bildungsgesetzes.
2. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen werden in der Regel integrativ in der Regelklasse unterrichtet.
3. Wenn die kantonalen Bedingungen für die Führung einer Einführungsklasse erfüllt sind, kann der Kreisschulrat auf Antrag der Kreisschulleitung die Bildung einer Einführungsklasse bewilligen.
4. Bei der Speziellen Förderung, Logopädie und der Bildung von Klein- und Einführungsklassen kann die Kreisschule zur Optimierung der Abläufe und aus Kostengründen die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Kreisschulen anstreben. Dementsprechende Verträge sind den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zur Genehmigung vorzulegen. Es gilt das relative Mehr.

§ 10 Schulzugehöriges Angebot

1. Der Kreisschulrat beantragt bei den Vertragsgemeinden neue schulzugehörige Angebote. Darunter werden zum Beispiel Angebote wie Mittagstisch oder freiwilliger Schulsport verstanden.
2. Die Vertragsgemeinden entscheiden über den Antrag mit relativem Mehr.
3. Die Führung des jeweiligen Angebotes obliegt der Kreisschulleitung. Sie kann entsprechende Delegationen an Lehrpersonen oder, wenn im Antrag vorgesehen, an zusätzliches Personal vornehmen.

III. Leitung und Aufsicht

§ 11 Kreisschulleitung

1. Die Führung der Kreisschule wird durch die eigens dafür vom Kreisschulrat angestellte Kreisschulleitung wahrgenommen.
2. Die Kreisschulleitung führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.
3. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.

§ 12 Kreisschulsekretariat

1. Die Führung des Kreisschulsekretariates wird durch das eigens dafür auf Antrag der Kreisschulleitung vom Kreisschulrat angestellte Kreisschulsekretariat wahrgenommen.
2. Die Kreisschulleitung hat bezüglich der Auswahl des Kreisschulsekretariates beratende Funktion.
3. Die Personalführung obliegt der Kreisschulleitung.
4. Die Aufgaben richten sich nach dem Pflichtenheft und können, gegebenenfalls auf Antrag der Kreisschulleitung, durch den Kreisschulrat angepasst oder

- erweitert werden.
5. Die Anstellungsbedingungen werden durch den Kreisschulrat festgelegt und im Arbeitsvertrag festgehalten.
 6. Das Kreisschulsekretariat wird in der Lohnbuchhaltung der Leitgemeinde geführt und untersteht deren Personalweisung und Versicherungsschutz.

§ 13 Kreisschulrat

Die Wahl und die Zusammensetzung des Kreisschulrates richten sich nach den Bestimmungen des separaten Kreisschulratsvertrages. Die Kompetenzen und Aufgaben sind im genannten Vertrag geregelt und ergeben sich im Weiteren aus der Bildungsgesetzgebung.

IV. Finanzielles

§ 14 Kostengruppen und Verantwortlichkeiten

1. Für die Aufgaben und Kosten im Rahmen der folgenden Kostengruppen ist die Kreisschulleitung in Zusammenarbeit mit der Leitgemeinde verantwortlich
 - a) die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (Lehrpersonen, Kreisschulleitung, Kreisschulsekretariat) gemäss Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) respektive dem Personalgesetz der Leitgemeinde
 - b) die Kosten für Fort- und Weiterbildung des Schulpersonals
 - c) die Kosten für den Schulbetrieb wie Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen, Spesenentschädigungen, Informatik und Telekommunikation, Porto und Gebühren
 - d) die Kosten für Beschaffung und Unterhalt von Schulmobiliar
 - e) die Kosten für die Miete von Schulräumlichkeiten gem. separater Zusatzvereinbarung Mietkosten.
 - f) die Kosten für die Rechnungsführung
 - g) die Kosten für den Kreisschulrat
 - h) die Kosten aus pädagogischen respektive personellen Massnahmen
 - i) die Kosten für die Beschulung am Tagesaufenthaltort auf Antrag der Erziehungsberechtigten
 - j) die Kosten für das schulzugehörige Angebot, welche je Angebot separat ausgewiesen werden
 - k) die Kosten für ein allfälliges externes Revisionsunternehmen
2. Für die Aufgaben und Kosten der folgenden Kostengruppen sind die jeweiligen Gemeinden zuständig.
 - a) allfällige Schülerinnen- und Schülertransporte oder Kostenbeiträge an den öffentlichen Verkehr für den Schulweg
 - b) die Kosten für das delegierte Mitglied der Revisionsstelle
 - c) die Kosten für Betrieb, Wartung und Unterhalt sowie Finanzierung der Schulbauten. Dazu gehören auch Nebenräume wie Werkräume, Turnhallen, Lehrerzimmer, Bibliotheken, Besprechungszimmer, Materialräume, Büro Kreisschulleitung und –sekretariat, etc. inklusive deren feste oder durch die Allgemeinheit genutzten Installationen sowie Turngeräte und –materialien
 - d) die Kosten im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen

§ 15 Mietkosten

1. Die Kosten für die Miete der Schulräumlichkeiten werden von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden in einer Zusatzvereinbarung "Mietkosten" geregelt. Sie orientieren sich dabei an der kantonalen Verordnung vom 5. Juli 2011 über die Miete von Schulanlagen (SGS 640.32).
2. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden überprüfen die Kosten für die Miete der Schulräumlichkeiten alle fünf Jahre und entscheiden über eine allfällige Anpassung. Dabei orientieren sie sich an der kantonalen Verordnung über die Miete von Schulanlagen vom 5. Juli 2011.
3. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden können in besonderen Fällen eine vorzeitige Anpassung beschliessen.

§ 16 Budget und Rechnungsführung

1. Die Leitgemeinde erstellt per Schuljahr das Budget und die Abrechnung. Zusätzlich wird per Ende des Kalenderjahres eine konsolidierte Abrechnung und eine Budgetschärfung erstellt.
2. Für Budget und Rechnung der Kostengruppen gemäss § 14 Abs. 2 sind die jeweiligen Standortgemeinden zuständig. Diese Kosten werden nicht mit den Kreisschulkosten konsolidiert.

§ 17 Leitgemeinde

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden bestimmen die Leitgemeinde mit relativem Mehr. Zum Zeitpunkt der Einführung und Aktualisierung dieses Vertrages, nimmt Rümlingen die Funktion der Leitgemeinde ein.

§ 18 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus je einem – vom entsprechenden Gemeinderat gewählten - Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden.
2. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig Angehörige des Kreisschulrates sein.
3. Die Revisoren sind für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die nächste Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2023 und dauert bis zum 31. Dezember 2026.
5. Das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr.
6. Die Rechnungsrevisionsstelle kann beim Kreisschulrat begründet beantragen, ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen oder allen Prüfungsarbeiten zu beauftragen. Der Kreisschulrat entscheidet über den Antrag in eigenem Ermessen.
7. Allfällige Kosten eines externen Revisionsunternehmens werden der Kreisschule belastet.

§ 19 Verteilschlüssel

1. Die Aufteilung der Kosten auf die Vertragsgemeinden erfolgt anhand der effektiven Schülerinnen- und Schülerzahlen.

2. Stichtag ist der 1. November des Vorjahres für die Abrechnung des Folgejahres.

§ 20 Finanzausgleich

Die Sonderlastenabgeltung Bildung des kantonalen Finanzausgleichs sowie allfällige weitere Kompensationszahlungen des Kantons für Kindergarten oder Primarschule sind Bestandteile der Abrechnung der Kreisschule. Die Empfängergemeinden überweisen die entsprechenden Beträge innert Monatsfrist nach Eingang vom Kanton an die Leitgemeinde zugunsten der Kreisschule.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Leistungen, deren Herleitung keinen Bezug zu Faktoren der unter §1 aufgeführten Inhalte haben.

§ 21 Kostenverteilung

1. Die Kosten gemäss § 14 Abs. 1 werden den Vertragsgemeinden gemäss Verteilschlüssel verrechnet.
2. Die Abgeltungen aus der Kostengruppe gemäss § 14 Absatz 1 Buchstabe e werden den Eigentümern vergütet.
3. Für die Kosten im Rahmen von § 14 Abs. 2 kommen die jeweiligen Gemeinden auf.

§ 22 Zahlungsmodalitäten

Die Leitgemeinde kann den Vertragsgemeinden pro rata temporis Rechnungen zur Deckung der laufenden Kosten stellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts Entfällt.

§ 24 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Kreisschulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Er ist erstmals nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten kündbar.
3. Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen (31. Juli).
4. Die austretende Gemeinde hat weder Anspruch auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanzierte Betriebsmittel. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
5. Die austretende Gemeinde muss die an ihrem Standort allfällig vorhandenen Betriebsmittel und Mobiliar von der Kreisprimarschule zum Restwert übernehmen.
6. Allfällige weitere finanzielle Forderungen gegenüber der austretenden Gemeinde, beispielsweise wegen noch nicht abgeschriebenen Investitionen, werden in der Zusatzvereinbarung "Mietkosten" geregelt.

§ 25 Änderungen

Änderungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Zustimmung aller

Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 26 Inkrafttreten

1. Der Kreisschulvertrag tritt nach Zustimmung der zuständigen Organe aller Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur, und Sportdirektion auf Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Kraft.
2. Er ersetzt den Kreisschulvertrag vom 1. Januar 2014

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.